

Liestal, 18. Juni 2024/*FKD*

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2024/255</b>
Postulat	von Stefan Meyer
Titel:	<b>Verringerung der Austrittsschwelle bei der Sozialhilfe</b>
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

### Begründung

Die Problematik der finanziellen Fehlanreize bzw. des Schwelleneffekts beim Austritt aus der Sozialhilfe ist dem Regierungsrat bekannt. Er hat die Problematik in der Studie [«Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen: Teil I - Analyse kantonale Bedarfsleistungen»](#) vom Februar 2021 ausführlich dargestellt und in der zugehörigen Landratsvorlage 2016/328 [«Harmonisierung und Koordination von Sozialleistungen»](#) Lösungsansätze geprüft. Insbesondere die hohe Austrittsschwelle, welche Haushalte in der Sozialhilfe dazu veranlassen kann, auf zusätzliche Erwerbsarbeit zu verzichten, ist ein ernstzunehmendes Thema. Die Berechnungen, wonach 8'730 Haushalte über der Anspruchsgrenze für Sozialhilfe finanziell schlechter gestellt sind als die 4'400 Haushalte in der Sozialhilfe, unterstreichen das Ausmass der Problematik.

Obwohl der Regierungsrat also die Anliegen des Postulats teilt und den Handlungsbedarf anerkennt, hält er eine weitere Bearbeitung der Thematik als Postulat für nicht zielführend. Die im Postulat geforderte Prüfung und Berichterstattung zu den notwendigen Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene wurden bereits im Rahmen der bestehenden Studie behandelt.

Die Studie hat detailliert aufgezeigt, dass Fehlanreize bestehen und die Austrittsschwelle für viele Haushalte eine erhebliche Hürde darstellt. Auch konnte aufgezeigt werden, dass es keine einfache Lösung für die Minderung oder gar Eliminierung der identifizierten Fehlanreize in der Sozialhilfe gibt. Weitere Prüfungen würden diese Erkenntnisse nur wiederholen. Anstelle einer Prüfung wäre vielmehr ein klarer politischer Auftrag erforderlich, welcher Ansatz für die Beseitigung der Fehlanreize gewählt werden soll.

Vereinfacht dargestellt beinhalten mögliche Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen entweder eine Senkung der Sozialhilfeleistungen, eine Erhöhung der vorgelagerten Leistungen oder eine Kombination von beidem. Jede dieser Massnahmen hat dementsprechend weitreichende Konsequenzen:

Eine *Senkung der Sozialhilfeleistungen* würde die finanzielle Unterstützung der Betroffenen reduzieren und könnte deren Lebensqualität erheblich beeinträchtigen. Eine solche Reduktion der Sozialhilfeleistungen ist für die unterstützten Personen problematisch hinsichtlich der Vermeidung von Armut und der gesellschaftlichen Teilhabe.

Eine *Erhöhung der vorgelagerten Leistungen* würde zu erheblichen Mehrkosten führen, deren Finanzierung zuerst geklärt werden müsste und die unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche tangieren (Bund, Kanton, Gemeinden). Eine vorgelagerte Leistung wurde beispielsweise mit der [Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes](#) (MBG, SGS 844) ausgebaut. Mit der Totalrevision ist mit deutlichen jährlichen Mehrkosten in diesem Aufgabenbereich zu rechnen (alt: ca. 1,5 – 2 Millionen Franken, neu: ca. 7 – 8 Millionen Franken). Es wurde zudem eine neue Kostenteilung (Kanton und Gemeinden) eingeführt. Die Schwelle zur Sozialhilfe konnte damit insgesamt abgeschwächt, nicht

aber eliminiert werden. Um die Schwelle über den Weg einer vorgelagerten Leistung abzubauen, wäre ein Leistungsvolumen notwendig, das diesen Umfang weit übersteigt.

Eine *Kombination von beiden Ansätzen* könnte theoretisch kostenneutral gestaltet werden. Eine solche finanziell ausgewogene Lösung würde jedoch zwingend dazu führen, dass gewisse Personengruppen in der Sozialhilfe eine tiefere Leistung erhalten würden und gegenüber heute schlechter gestellt wären. Bei der letzten [Teilrevision des Sozialhilfegesetzes](#) (SHG, SGS 850), welche im Mai 2022 vom Baselbieter Stimmvolk angenommen wurde, zeigt sich dieser Effekt exemplarisch darin, dass zwar Motivations- und Beschäftigungszulagen eingeführt wurden und gewisse Personen in der Sozialhilfe mehr Unterstützungsleistungen erhalten, gleichzeitig aber ein Langzeitabzug eingeführt wurde und damit Personen, die länger als zwei Jahre Sozialhilfe beziehen, einen reduzierten Grundbedarf erhalten. Damit wurde einerseits ein politischer Auftrag erfüllt und andererseits auch die Möglichkeit geschaffen, die neuen Zuschüsse möglichst kostenneutral zu finanzieren.

Der Schwelleneffekt bei der Sozialhilfe entsteht insbesondere durch Einkommensfreibeträge und situationsbedingte Leistungen. Bei der ersten Anspruchsprüfung auf Sozialhilfe werden diese beiden Faktoren nicht berücksichtigt. Diese Berechnungsmethode unterscheidet sich von der laufenden Berechnung während der laufenden Sozialhilfeunterstützung, bei der Einkommensfreibeträge und situationsbedingte Leistungen berücksichtigt werden.

Ein möglicher Lösungsansatz besteht in der Angleichung der Berechnungsmethoden für den Anspruch auf Sozialhilfe und die effektive Sozialhilfeleistung. Dabei sollten bei der erstmaligen Anspruchsberechnung neben den Wohnkosten, den Gesundheitskosten und dem Grundbedarf zusätzlich auch die Einkommensfreibeträge und die situationsbedingten Leistungen berücksichtigt werden. Mehr Personen würden Anspruch auf Sozialhilfe haben, was einem Leistungsausbau entspricht. Um die Kostenneutralität zu wahren, könnte der Einkommensfreibetrag gesenkt werden, was jedoch zu geringeren Sozialhilfeleistungen für Einzelne führen würde. Aktuell beläuft sich die Höhe des Einkommensfreibetrags auf 400 Franken pro Monat. Für die situationsbedingten Leistungen kann im Schnitt ebenfalls von mehreren hundert Franken pro Jahr ausgegangen werden. Für eine sozialhilfebeziehende Person an der Schwelle zur Ablösung kann eine Anpassung des Systems im Sinne eines Abbaus der Schwelle eine Einbusse von mehreren hundert Franken pro Monat bedeuten.

Eine Reduktion des Einkommensfreibetrags würde zudem den negativen Erwerbsanreiz innerhalb der Sozialhilfe verschärfen. Somit stehen das Anreizsystem innerhalb der Sozialhilfe und das Anreizsystem vor und nach der Sozialhilfe im Widerspruch zueinander. Es ist nicht möglich, gleichzeitig sowohl die Schwelleneffekte vor und nach der Sozialhilfe zu eliminieren als auch das Anreizsystem innerhalb der Sozialhilfe zu verbessern.

Angesichts der bereits geprüften Optionen und der bereits vorliegenden Erkenntnisse hält der Regierungsrat weitere Prüfungen für wenig sinnvoll. Die notwendigen Grundlagen für einen Entscheid, in welche Richtung eine Anpassung gehen könnte, wurden mit der eingangs erwähnten Landratsvorlage 2016/328 erarbeitet und liegen dem Landrat vor. Eine Umsetzung der erwähnten Optionen würde in jedem Fall zu einer markanten Systemanpassung der Sozialhilfe resp. der vorgelagerten Leistungen führen. Aufgrund der Tragweite der möglichen Anpassungen steht eine solche Systemumstellung nicht im Vordergrund. Der Regierungsrat ist aber bestrebt, die Schwellenproblematik weiterhin bei Projekten, welche die Sozialhilfe oder die Sozialleistungen betreffen, zu berücksichtigen und so in Schritten auf eine Abschwächung des Schwelleneffekts hinarbeiten. Im diesen Sinne hat der Regierungsrat die Erkenntnisse zu diesem Thema beispielsweise in die Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes einfliessen lassen.

Der Regierungsrat beantragt daher, das Postulat entgegenzunehmen, da er die im Postulat angesprochene Problematik erkennt. Gleichzeitig beantragt er, das Postulat abzuschreiben, da die geforderten Prüfungen und Berichterstattungen bereits umfassend vorliegen.